

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

U+☎ Alexanderplatz

Landesschulbeirat

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

Vorsitzende	Isabella Vogt-Schwarze
Geschäftsstelle	Andrea Schreiber — II C 1.10
Zimmer	5A09
Telefon	030 90227 5684
Zentrale ■ intern	030 90227 50 50 ■ 9227
Fax	+49 30 90227 6104
eMail	LschulB@senbjf.berlin.de
Datum	20.10.2018

Beschluss des Landesschulbeirates Berlin vom 10. Oktober 2018 zur Regelung des berufsorientierenden Abschluss bei sonderpädagogischem Förderbedarf

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie wird aufgefordert, für den Berufsorientierenden Abschluss bei sonderpädagogischen Förderbedarf (BO), eine entsprechende Regelungen in die ZBW-LG_VO (Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung) aufzunehmen, damit der betreffende Personenkreis die Möglichkeit erhält, diesen Ausbildungsgang mit dem Berufsorientierenden Abschluss in einer Nichtschülerprüfung zu beenden.

Begründung:

Alle, bis auf den BO in Berlin angebotenen Schulabschlüsse, können für Jugendliche und Erwachsene im zweiten Bildungsweg nachgeholt werden. In der Gruppe der Jugendlichen, die überwiegend durch Träger der Jugendhilfe beschult werden, finden sich auch Jugendliche mit sonderpädagogischen Förderbedarf, die aufgrund einer fehlenden Regelung keinen Abschluss machen können.

Gerade für diese Jugendlichen ist es aber von besonderem Interesse über einen Abschluss mit Anspruchsniveau zu verfügen, da er für die Berufsorientierung und besseren beruflichen Integration von Bedeutung ist.

Personen mit diesem Abschluss haben in Anschluss an den BO Anspruch auf diverse Fördermaßnahmen (finanzielle Unterstützung für den Ausbildungsbetrieb, Begleitung für den theoretischen Teil der Ausbildung, Übergangsbegleitung) und somit gesteigerte Chancen der beruflichen Integration.

Da der BO als einziger Schulabschluss nur im Rahmen eines regulären Schulbesuchs erwerbbar ist, stellt die fehlende Erwähnung in der ZBW-LG_VO insbesondere für die betroffenen Jugendlichen, die nicht in der regulären Schule beschulbar sind und deshalb von freien Trägern der Jugend(berufs)hilfe unterrichtet werden, eine zusätzlich Härte und Benachteiligung dar.